



LAND

OBERÖSTERREICH

Call

5G Pilotanwendungen für OÖ

Leitfaden

Ausschreibungseröffnung
25. Juli 2019

Einreichfrist
18. November 2019, 12 Uhr

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze	3
II.	Ausschreibungsziele und Themen.....	4
III.	Projektauswahlkriterien.....	4
III.1.	Formale Kriterien	4
III.2	inhaltliche Evaluierung	5
IV.	Anforderungen und Förderungskonditionen	6
IV.1	Zielgruppe.....	6
IV.2	Förderungsgegenstand.....	6
IV.3	Förderungshöhe/quote	6
IV.4	förderbare Kosten	6
IV.5	Einreichung der Abrechnung	7
IV.6	Allgemeine Bestimmungen.....	7
V.	Einreichung und Zeitplan.....	8
V.1	Förderstelle und Kontakt.....	8
V.2	Zeitplan.....	9
V.3	erforderliche Einreichunterlagen.....	9

I. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Ausschreibung „5G-Pilotanwendungen für OÖ“ stellt das Land Oberösterreich **450.000,- Euro** zur Verfügung.

Ausschreibungsübersicht	
Maßnahme	Ausschreibung im Rahmen der OÖ Breitbandstrategie 2020+
	Eckdaten
Mindestprojektgröße (Projektgesamtkosten)	> 100.000,- Euro
Förderhöhe	max. 150.000,- Euro
Förderungsquote	max. 50% der Projektgesamtkosten
Projektlaufzeit	max. 24 Monate ab Genehmigung des Förderansuchens
Kooperationserfordernis	Ja, mit einem Mobilfunkanbieter
Gesamtbudget	450.000,- Euro
Einreichfrist	25. Juli 2019 bis 18. November 2019, 12.00 Uhr
Sprache	Deutsch
Kontakt	Anfragen zur Ausschreibung bitte schriftlich an wi.post@ooe.gv.at und cc: reinald.leitner@ooe.gv.at
Informationen im Internet	http://www.land-oberoesterreich.gv.at/

Die Einreichung ist ausschließlich via Email (wi.post@ooe.gv.at) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Eine spätere Einreichung (nach 18. 11.2019, 12.00 Uhr) wird von der Förderstelle nicht mehr berücksichtigt und führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren!

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien dieses Leitfadens (vgl. Abschnitt III.1) nicht erfüllt und handelt es sich um nicht behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen und abgelehnt.

II. Ausschreibungsziele und Themen

Die fünfte Generation des Mobilfunkstandards ist von großer Bedeutung für die zukünftige mobile Nutzung des Internets. Mit Datenraten von bis zu 10 GBit/s, geringen Latenzzeiten und einer hohen Dichte an angeschlossenen Endgeräten wird eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle und Anwendungen ermöglicht und die Basis für das Internet der Dinge geschaffen. Die Verfügbarkeit der 5G-Infrastruktur hat daher für die zukünftige Entwicklung des Standorts Österreich einen sehr hohen Stellenwert.

In Zukunft werden unzählige Geräte Zustandsinformationen (z. B. aktuelle Nutzung, Alterung, Umweltbedingungen) im Internet zur Verfügung stellen und untereinander kommunizieren. Kombiniert mit den Bedürfnissen der NutzerInnen können Geräte automatisch Unterstützung leisten und unser Leben erleichtern. Daraus werden viele neue Geschäftsmodelle entstehen.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen von Klein- und Mittelbetrieben zur Entwicklung von 5G Pilotanwendungen zu fördern und damit die Digitalisierung der verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche und die damit verbundene, verstärkte Nutzung der Breitbandinfrastruktur sowie die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programms (in der Folge kurz "5G Pilotanwendungen für OÖ") umfasst die Entwicklung von 5G Anwendungen (5G-ready) samt Pilotbetrieb in Oberösterreich.

III. Projektauswahlkriterien

Die Kriterien für die Auswahl von Projekten teilen sich zum einen in formale K.O.-Kriterien, welche zwingend erfüllt werden müssen, und zum anderen in eine Evaluierung anhand von quantitativ/qualitativ inhaltlicher Kriterien, welche durch einen oder mehrere Fachgutachter vorgenommen wird.

III.1. Formale Kriterien

Die Förderstelle überprüft in einem ersten Schritt alle Förderansuchen auf die Einhaltung nachfolgender Formalkriterien:

- a) Der Antrag wurde innerhalb der Einreichfrist an die Förderstelle übermittelt
- b) Das vorgegebene Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt und firmen- bzw. satzungsmäßig unterfertigt
- c) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:
 - I. Aufgeschlüsselte Entwicklungs- und Herstellungskosten (das sind Sach-/Material-/Lohnkosten für die Herstellung der 5G Pilotanwendungen für OÖ).
 - II. Produktbeschreibung & Technische Details der 5G Pilotanwendungen für OÖ.
 - III. Konzept und Geschäftsmodell für die Überleitung des Pilotbetriebs in den Regülarbetrieb.
 - IV. Schriftlicher Nachweis der Kooperation mit einem Mobilfunkanbieter.

- d) Das Projekt erreicht eine Mindestgröße von förderfähigen Gesamtkosten iHv. 100.000 Euro.
- e) Der Projektträger verfügt über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Förderbedingungen.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von **3 Wochen** via E-Mail an die Förderwerber kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln (Kriterien a) und d)) scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können innerhalb einer Frist von 2 Wochen saniert werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

III.2 inhaltliche Evaluierung

Folgende inhaltliche Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Pilotanwendung muss „5G ready“ sein, d.h. Verwendung eines Mobilfunksystems nach 3GPP LTE oder NR Standard.
- Die Pilotanwendung muss nachweislich in Kooperation mit einem nationalen Mobilfunkanbieter betrieben werden.
- Der Pilotbetrieb soll möglichst in einen Regulärbetrieb überführt werden können, Mindestlaufzeit des Pilotbetriebs sind 6 Monate ab Fertigstellung.
- Der Schwerpunkt soll in der Pilotanwendungsentwicklung und nicht in etwaig zusätzlich notwendiger Mobilfunkinfrastruktur liegen.
- Durch die Pilotanwendung sollen neue Geschäftsmodelle im Bereich von 5G Anwendungen entstehen können.

Zur fachlichen Beurteilung der obigen Kriterien können fachliche Gutachten von einem oder mehreren unabhängigen Experten eingeholt werden. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so werden die vorliegenden Projekte im Rahmen einer Jursitzung evaluiert und drei Siegerprojekte nominiert.

Danach erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Genehmigung/Ablehnung der Förderung.

IV. Anforderungen und Förderungskonditionen

IV.1 Zielgruppe

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Klein- oder Mittelständisches Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer im Bundesland Oberösterreich) mit Unternehmensstandort oder Filialstandort in Oberösterreich betreiben.

IV.2 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen des „5G Pilotanwendungen für OÖ“ sind die einmaligen Kosten für die Entwicklung von 5G Pilotanwendungen. Dieses Programm bietet eine themenoffene Fördermöglichkeit für 5G Pilotprojekte, von der Anwendungsentwicklung bis hin zur zusätzlich benötigten Infrastruktur für die Pilotanwendungen. Dabei ist zu beachten, dass die Standardinfrastruktur durch die Mobilfunkbetreiber zur Verfügung gestellt wird und daher das Hauptaugenmerk dieser Ausschreibung auch auf der Anwendung selbst liegt und nicht im Bereich der Infrastruktur.

IV.3 Förderungshöhe/quote

Die Förderung im Rahmen dieser Ausschreibung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Aufwendungen im Rahmen des „5G Pilotanwendungen für OÖ“ beträgt max. 50 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 150.000,00 EUR.

IV.4 förderbare Kosten

Grundsätzlich sind förderbare Kosten alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Entwicklung und Pilotierung von 5G-Anwendungen entstanden sind.

Dies sind insbesondere:

- **Personalkosten** für ForscherInnen, EntwicklerInnen und andere MitarbeiterInnen, die aus der Arbeit am eingereichten Projekt entstehen. Für den Projektzeitraum erfolgt die Abrechnung der Personalkosten auf Basis von **Istkosten**. Für die Plausibilisierung der Kosten ist dem Antrag das Formular „Ist-Stundensatzkalkulation für den Nachweis von Personalkosten“ beizulegen.
- **Kosten für externe Dienstleistungen**, welche für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Fachexperten, zur Erlangung technischen Wissens, Kosten für technische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, etc. dienen.

- **Sach- und Materialkosten** etwa für Prototypen und dem Projekt zurechenbares Verbrauchsmaterial.

Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ebenso können Kosten, die vor der Antragstellung zur Förderung eines Projektes angefallen sind, nicht gefördert werden.

IV.5 Einreichung der Abrechnung

Nach erfolgter Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der 5G Pilotanwendung hat unmittelbar die Rechnungslegung zu erfolgen. Die Einreichung der Errichtungs-/Herstellungs-Abrechnung hat mithilfe des dafür vorgesehenen Förderabrechnungsformulars samt detailliertem Projektendbericht beim Amt der Oö. Landesregierung innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach Einlangen der Förderabrechnung erfolgt die formale und sachliche Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Förderungsbetrag anschließend auf das angegebene Konto des/der FörderwerberIn überwiesen.

IV.6 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Geltungsbereich dieses Calls ist das Bundesland Oberösterreich.
- b) Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- c) Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
Die im Rahmen dieses Calls gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu

erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- d) Soweit in dieser Ausschreibungsunterlage nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

V. Einreichung und Zeitplan

Der Call „5G Pilotanwendungen für OÖ“ ist von 25. Juli 2019 bis 18. November 2019, 12.00 Uhr geöffnet. Während dieses Zeitraums kann eine Förderung im Rahmen des Calls beantragt werden. Die Übermittlung der Unterlagen hat **per Email** an die unten stehende Förderstelle zu erfolgen und den Call zu bezeichnen (Betreff „5G Pilotanwendungen für OÖ“)

V.1 Förderstelle und Kontakt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

Email: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Der vorliegende Text dient ausschließlich der Information über die Ausschreibung des Calls „5G Pilotanwendungen für OÖ“. Er begründet keine rechtliche Verbindlichkeit und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Anfragen sind innerhalb der Frist für Bewerberanfragen ebenfalls ausschließlich per Email an die oben angeführte Adresse unter Angabe im Betreff „5G Pilotanwendungen für OÖ“ zu richten. Die gesammelte Beantwortung aller Bewerberanfragen erfolgt anonymisiert und gleichzeitig zu der in Abschnitt V.2 festgesetzten Frist durch Veröffentlichung auf der Landeshomepage.

V.2 Zeitplan

Beginn des Calls	25. Juli 2019
Ende der Frist für Bewerberanfragen	13. September 2019
Voraussichtlicher Zeitpunkt der Beantwortung der Bewerberanfragen	20. September 2019
Ende der Einreichfrist	18. November 2019, 12.00 Uhr
Frist für Ergebnis der Formalprüfung	10. Dezember 2019
Verständigung vom Auswahlergebnis (voraussichtlich)	Jänner 2020
Genehmigung des Förderansuchens (voraussichtlich)	1. Quartal 2020

Bei den Terminen kann eine Verschiebung eintreten. Dieser Umstand wird jedoch den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben.

V.3 erforderliche Einreichunterlagen

Alle erforderlichen Unterlagen sind im Antragsformular unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/221745.htm> (Pfad: Startseite. > Service. > Förderungen. > Wirtschaft und Tourismus. > Forschung- und Wirtschaftsförderungen. > Wirtschaftsförderungen) angeführt.